

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 534/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Samuel David B [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] Street, Ph [REDACTED], Pa. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. April 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (BGH RZW 1970, 503). Es geht unter Bezugnahme auf das landgerichtliche Urteil davon aus, daß der Kläger sich in seiner Heimatgemeinde in seinem persönlichen Lebensbereich nicht der deutschen, sondern der jiddischen Sprache als Umgangssprache bedient habe, da sie seine Muttersprache gewesen sei. Damit ist die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis ohne Rechtsfehler verneint.

Von der Entscheidung RZW 1969, 135 weicht das Berufungsgericht nicht ab. Es spricht keine Vermutung dafür, daß ein ursächlicher Zusammenhang besteht, wenn ein Leidenszustand mit bestimmten Be-

- 3 -

94

schwerden bestand, dieser Leidenszustand behoben war und sich später ein Leiden mit gleichem oder ähnlichem Erscheinungsbild entwickelt (BGH RZW 1975, 236).

Daß das Berufungsgericht die auf der Verfolgung beruhenden Umstände rechtlich unzutreffend gesehen hätte, ist nicht ersichtlich. Auch die Beschwerde vermag nicht einleuchtend aufzuzeigen, inwiefern die Auswanderung nach Kanada noch durch die Verfolgung beeinflußt sein soll.

Im übrigen beruht das Berufungsurteil auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)